

# Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Eggesin

## Hauptsatzung der Stadt Eggesin

Aufgrund § 5 Abs. 2 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) in der geltenden Fassung wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 12.12.2019 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Hauptsatzung der Stadt Eggesin erlassen:

### § 1 Name/Wappen/Flagge/Dienstsiegel

- (1) Die Stadt Eggesin führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Wappen zeigt in Silber einen blauen Sparren; zwischen den Schenkeln des Sparrens eine gezinnte rote Mauer mit aufgesetztem Zinnturm und geschlossenem goldenem Tor; über dem Turm schwebend einen roten Greif mit goldener Bewehrung.
- (3) Die Stadtflagge zeigt in fünf Längsstreifen abwechselnd die Farben Blau-Weiß-Rot-Weiß-Blau. Die blauen Streifen nehmen je ein Neuntel, der rote Streifen ein Achtzehntel der Flaggenhöhe ein. In der Mitte des Flaggentuches befindet sich das Stadtwappen, das den roten Streifen unterbricht. Die Höhe des Wappenschildes verhält sich zur Höhe des Flaggentuches wie 2 zu 3. Höhe und Länge des Flaggentuches verhalten sich zueinander wie 3 zu 5.
- (4) Das Dienstsiegel zeigt das Stadtwappen mit der Umschrift „Stadt Eggesin“.
- (5) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

### § 2 Rechte der Einwohner

- (1) Der Bürgermeister kann aufgrund von wichtigen Vorhaben oder Vorkommnissen eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt einberufen. Die Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Stadtvertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohnerinnen und Einwohner, sowie natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Gemeinde ein Grundstück besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Stadtvertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Stadtvertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Stadtvertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- (4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, bei wichtigen gemeindlichen Planungen und Vorhaben die Einwohnerinnen und Einwohner über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen frühzeitig zu

unterrichten. Den Einwohnerinnen und Einwohnern ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

### **§ 3 Stadtvertretung**

- (1) Die in die Stadtvertretung gewählten Bürgerinnen und Bürger führen die Bezeichnung Stadtvertreterin/Stadtvertreter.
- (2) Die/Der Vorsitzende der Stadtvertretung führt die Bezeichnung „Präsident/Präsidentin der Stadtvertretung“.
- (3) Die Stadtvertretung wählt aus ihrer Mitte eine erste und eine zweite Stellvertretung der/des Vorsitzenden.
- (4) Die Stellvertretungen der/des Vorsitzenden werden durch Mehrheitswahl gewählt.

### **§ 4 Sitzungen der Stadtvertretung**

- (1) Die Sitzungen der Stadtvertretung sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
  1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen,
  2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner,
  3. Grundstücksgeschäfte,
  4. Vergabe von Aufträgen.Die Stadtvertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 - 4 in öffentlicher Sitzung behandeln.
- (3) Anfragen von Stadtvertreterinnen/Stadtvertretern sollen spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Stadtvertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

### **§ 5 Aufgabenverteilung/Hauptausschuss**

- (1) Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister acht Stadtvertreterinnen/Stadtvertreter an. Die Stadtvertretung wählt neben diesen weitere acht Mitglieder der Stadtvertretung als stellvertretende Hauptausschussmitglieder.
- (2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Stadtvertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die dem Bürgermeister gesetzlich übertragenen Aufgaben, insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (3) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen
  1. über Verträge nach § 38 Abs. 6 Satz 6 und 7 KV M-V, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von über 7.500 € bis 25.000,00 € sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von über 2.500,00 € bis 5.000,00 € pro Monat,
  2. über überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb einer Wertgrenze von 10 bis 20 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 25.000,00 € sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,00 € bis 25.000,00 € je Fall,
  3. bei Erwerb, Veräußerung oder Belastungen von Grundstücken innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,00 € bis 50.000,00 €, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 50.000,00 € sowie bei Aufnahmen von

- Kredit im Rahmen des Haushaltsplanes innerhalb einer Wertgrenze bis zu 1.000.000,00 €
4. über Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte bis zu einer Wertgrenze von 50.000,00 €
  5. über städtebauliche Verträge, insbesondere Erschließungsverträgen und Durchführungsverträgen zu vorhabenbezogenen Bebauungsplänen von 50.000,00 € bis 500.000,00 €
  6. im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms sowie des Programms der Wohnumfeldverbesserung innerhalb einer Wertgrenze von 25.000,00 € bis 100.000,00 €
  7. über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL innerhalb einer Wertgrenze von über 100.000,00 € bis 150.000,00 €, nach der VOB innerhalb einer Wertgrenze von über 375.000,00 € bis 500.000,00 € und die Vergabe von freiberuflichen Leistungen nach VOF, wie Gutachtertätigkeit, Studien u. ä. innerhalb einer Wertgrenze von 25.000,00 € bis 50.000,00 €
  8. über die Veräußerung anderer Gegenstände des Anlagevermögens, wenn die Gegenleistung für die Veräußerung im Einzelfall 5.000,00 € jedoch nicht 50.000,00 € übersteigt,
  9. über den Abschluss kreditähnlicher Rechtsgeschäfte, wenn der Betrag oder Wert im Einzelfall 25.000,00 € jedoch nicht 125.000,00 € übersteigt,
  10. über die Führung von Rechtsgeschäften mit einem Streitwert von mehr als 25.000,00 € jedoch nicht mehr als 125.000,00 €
- (4) Der Hauptausschuss trifft Personalentscheidungen bei Angestellten ab der Entgeltgruppe 9 und bei Beamten des gehobenen Dienstes sowie Personalentscheidungen des Rückholrechtes. Entscheidungen über amtsumlagefähige Stellen trifft der Hauptausschuss im Einvernehmen mit dem Amtsausschuss gemäß dem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Amt Ueckermünde-Land und der Stadt Eggesin vom 28.10.2004 in der geltenden Fassung.
- (5) Der Hauptausschuss entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V von über 100,00 € bis 1.000,00 €
- (6) Die Stadtvertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 2 bis 5 zu unterrichten.
- (7) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nichtöffentlich.

## § 6 Ausschüsse

(1) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

a) Beschließende Ausschüsse

- **Betriebsausschuss**

Zusammensetzung: 5 Mitglieder der Stadtvertretung

Aufgabengebiet: Angelegenheiten des Eigenbetriebes „Wohnungswirtschaft der Stadt Eggesin“ gemäß Eigenbetriebssatzung

Status: nichtöffentlich

b) Beratende Ausschüsse

- **Finanzausschuss**

Zusammensetzung: 5 Mitglieder der Stadtvertretung

Aufgabengebiet: Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und

sonstige Abgaben  
Status: nichtöffentlich

**- Ausschuss für Bau- und Stadtentwicklung, Wirtschaft, Verkehr und Umwelt**

Zusammensetzung: 5 Mitglieder der Stadtvertretung  
3 sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner  
Aufgabengebiet: Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Bau- und Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Probleme der Kleingartenanlagen, Naturschutz, Landschaftspflege, Abfallkonzepte, Fremdenverkehr  
Status: öffentlich

**- Ausschuss für Schule, Kultur, Sport, Jugend, Senioren und Soziales**

Zusammensetzung: 5 Mitglieder der Stadtvertretung  
3 sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner  
Aufgabengebiet: Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen, Kulturförderung und Sportentwicklung, Jugendförderung und Sozialwesen, Altenbetreuung, Behinderten- und Seniorenförderung  
Status: öffentlich

(2) § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes „Am Stettiner Haff“ übertragen.

(4) Die Stadtvertretung wählt für die genannte Anzahl der Ausschussmitglieder jeweils Stellvertreter. Die stellvertretenden Ausschussmitglieder der jeweiligen Fraktion sind berechtigt, sich gegenseitig zu vertreten (Vertreterpool). Das Verhältnis zwischen sachkundigen Einwohnerinnen bzw. Einwohnern und Mitgliedern der Stadtvertretung ist zu beachten.

## **§ 7 Bürgermeister**

(1) Der Bürgermeister wird für sieben Jahre gewählt.

(2) Er trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen des § 5 Abs. 3 dieser Hauptsatzung.

(3) Verpflichtungserklärungen der Stadt, auch die im Sinne des § 38 Abs. 6 der KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 7.500,00 € bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 2.500,00 € pro Monat können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 25.000,00 €.

(4) Der Bürgermeister trifft Personalentscheidungen bei Angestellten bis zur Entgeltgruppe 8 und bei Beamten bis einschließlich mittlerer Dienst. Entscheidungen über amtsumlagefähige Stellen trifft der Bürgermeister auf Empfehlung des Personalbeirates gemäß dem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Amt Ueckermünde-Land und der Stadt Eggesin vom 28.10.2004 in der geltenden Fassung.

(5) Der Bürgermeister entscheidet über

1. die interkommunale Abstimmung nach § 2 Abs. 2 BauGB,
2. das Einvernehmen nach § 14 Abs. 2 BauGB (Ausnahme von Veränderungssperren),
3. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens im bauaufsichtlichen Verfahren nach § 36 Abs. 1 BauGB,

4. die Versagung des gemeindlichen Einvernehmens im bauaufsichtlichen Verfahren nach § 36 Abs. 2 BauGB,
5. Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften nach § 67 Abs. 1 Satz 1 LBauO M-V,
6. Ausnahmen und Befreiungen bei verfahrensfreien Bauvorhaben nach § 67 Abs. 2 Satz 1 LBauO M-V,
7. die Genehmigung nach § 144 Abs. 1 und 2 BauGB,
8. die Genehmigung nach § 173 Abs. 1 BauGB,
9. die Anordnung von Maßnahmen nach § 176 Abs. 1, § 177 Abs. 1, § 178 und § 179 Abs. 1 BauGB.

Er ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht (§ 22 DSchG, §§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll.

(6) Der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen bis 100,00 €

(7) Der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 €

## **§ 8 Stellvertretung des Bürgermeisters**

Die Stellvertretungen des Bürgermeisters erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,00 €

## **§ 9 Festlegungen Wertgrenzen für unbestimmte Begriffe und Betragsgrenzen in der Haushaltswirtschaft**

(1) *Festlegung zu § 48 Abs. 2 und 3 KV M-V - Notwendigkeiten für den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung*

Eine Nachtragshaushaltssatzung ist unverzüglich zu erlassen, wenn sich zeigt, dass die nachstehend aufgeführten Grenzen für die Erheblichkeit bzw. Wesentlichkeit erreicht bzw. überschritten werden.

Als wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 KV M-V sind Fehlbeträge bzw. Deckungslücken anzusehen, wenn sie 3 v.H. der laufenden Aufwendungen bzw. laufenden Auszahlungen übersteigen.

Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 3 KV M-V sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen, wenn sie 2 v.H. der laufenden Aufwendungen übersteigen. Entsprechend gilt die Erheblichkeitsgrenze für die Auszahlungen im Finanzhaushalt.

Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 3 Ziffer 1 KV M-V gelten unabweisable Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabweisable Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen, wenn sie 10.000,00 € nicht übersteigen.

(2) *Festlegung zu § 4 Abs. 9 GemHVO-Doppik der Wertgrenze der Wesentlichkeit für die Notwendigkeit der Erläuterung in den Teilhaushalten*

Als erheblich im Sinne des § 4 Abs. 9 Ziffer 1 GemHVO-Doppik gelten Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen zur Erfüllung von Verträgen, die die Stadt über ein Haushaltsjahr hinaus zu Zahlungen verpflichten, wenn diese 1 % der Aufwendungen bzw. Auszahlungen je Vertrag übersteigen.

Als erheblich im Sinne des § 4 Abs. 9 Ziffer 2 GemHVO-Doppik gelten Abweichungen von den planmäßigen Abschreibungen, wenn diese 5 % der planmäßigen Abschreibungen betragen.

Als wesentlich im Sinne des § 4 Abs. 9 Ziffer 4 GemHVO-Doppik gelten Ansätze für Erträge und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen, soweit diese um 10 % von den Ansätzen des Haushaltsvorjahres abweichen.

- (3) *Festlegung zu § 7 Abs. 1 GemHVO-Doppik für die Wertgrenze der Erheblichkeit für Änderungen für die Aufnahme in den Nachtragshaushaltsplan, hier in den Ergebnishaushalt, in den Finanzhaushalt und in die Teilhaushalte*

Als erheblich im Sinne des § 7 Abs. 1 GemHVO-Doppik gelten Änderungen der Ansätze von Erträgen und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen, die zum Zeitpunkt der Aufstellung des Nachtragshaushaltsplans bereits geleistet oder angeordnet wurden oder absehbar sind, soweit diese um 10 % von den Ansätzen des Haushaltsplans abweichen.

## **§ 10 Gleichstellungsbeauftragte**

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig. Sie wird durch die Stadtvertretung für fünf Jahre bestellt. Die Wahlzeit ist identisch mit der Legislaturperiode der Stadtvertretung. Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt mit Ausnahme der Regelung in § 41 Abs. 5 KV M-V der Dienstaufsicht des Bürgermeisters.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Stadt beizutragen.  
Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
1. die Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für die Gleichstellung von Männern und Frauen,
  2. Initiativen zur Verminderung geschlechterspezifischer Defizite in der Stadt,
  3. die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden,
  4. ein jährlicher Bericht über ihre Tätigkeit sowie über Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Bundes und des Landes zu geschlechterspezifischen Belangen.
- (3) Der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Vorschläge, Bedenken und sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.

## **§ 11 Entschädigungen**

- (1) Die Stadt gewährt monatliche funktionsbezogene Entschädigungen für die ehrenamtliche Tätigkeit
- der/des Vorsitzenden der Stadtvertretung in Höhe von 300,00 € und
  - der Stellvertretung des/der Vorsitzenden der Stadtvertretung bei Verhinderung der vertretenen Person für die Dauer der Stellvertretung in Höhe von 300,00 €
- (2) Die Vorsitzenden der Fraktionen erhalten eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 120,00 €
- (3) Die Mitglieder der Stadtvertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen
- der Stadtvertretung,
  - der Ausschüsse, denen sie angehören, sowie
  - der Fraktionen
- eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 €
- (4) Die sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen
- der Stadtvertretung (auf Einladung) und
  - des Ausschusses, dem sie angehören,
- eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 €
- (5) Ausschussvorsitzende oder ihre Stellvertretung erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 €

- (6) Mitglieder der Stadtvertretung, die keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung erhalten, erhalten zusätzlich einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 30,00 €
- (7) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gewährt.
- (8) Die Höchstzahl der Sitzungen der Fraktionen, für die ein Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf jährlich 9 beschränkt.
- (9) Die ehrenamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 130,00 €. Zusätzlich wird ihr für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtvertretung sowie der Ausschüsse eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach Absatz 3 gezahlt.
- (10) Die Stadt gewährt eine monatliche pauschalierte Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit
  - der Führung der Stadtchronik in Höhe von 100,00 €,
  - der Leitung und Betreuung des Museums der Stadt in Höhe von 60,00 € sowie
  - als Schiedsperson bei der Schiedsstelle der Stadt in Höhe von 60,00 €.
 Daneben werden keine Unkosten, Aufwendungen o.ä. ersetzt.
- (11) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertretung der Stadt in einer Gesellschafterversammlung oder ähnlichem Organ eines Unternehmens oder einer Einrichtung des privaten Rechts sind an die Stadt abzuführen, soweit sie 100,00 € überschreiten, aus einer Tätigkeit im Aufsichtsrat solcher Unternehmen oder Einrichtungen, soweit sie 250,00 €, bei deren Vorsitzenden und Vorständen bzw. Geschäftsführern 500,00 € überschreiten.

## § 12 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt erfolgen, soweit es sich nicht um solche nach dem Baugesetzbuch (BauGB) handelt, im Internet auf der Homepage der Stadt unter der Adresse <http://www.eggesin.de> (Bereich Bekanntmachungen). Im Internet bekannt gemachte Satzungen können bei der Stadt Eggesin, Stettiner Straße 1 in 17367 Eggesin, kostenpflichtig bezogen werden. Textfassungen der vg. Satzungen werden zur Mitnahme während der Öffnungszeiten am Verwaltungssitz in Eggesin bereitgehalten.  
Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt. Auf die im Internet erfolgte Bekanntmachung wird im „Amtlichen Mitteilungsblatt“ des Amtes „Am Stettiner Haff“ hingewiesen, ausgenommen die Einberufungen von öffentlichen Sitzungen der gemeindlichen Gremien.
- (2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) werden durch Abdruck im „Amtlichen Mitteilungsblatt“ des Amtes „Am Stettiner Haff“ bekannt gemacht. Die Bekanntmachung und Verkündung ist bewirkt mit Ablauf des Erscheinungstages. Das Amtliche Mitteilungsblatt des Amtes „Am Stettiner Haff“ erscheint monatlich und wird kostenfrei an die Haushalte des Amtsgebietes verteilt. Darüber hinaus sind Bezugsmöglichkeiten im Abonnement über das Amt „Am Stettiner Haff“ vorhanden.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Pläne und Verzeichnissen ist im Internet wie in Absatz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Vereinfachte Bekanntmachungen und Wahlbekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Stadt. Die Bekanntmachungstafeln befinden sich neben

der Stadtverwaltung Stettiner Straße 1 (Schaukasten) und im Ortsteil Hoppenwalde an der Bushaltestelle Ueckermünder Straße. Absatz 3 Satz 3 ist gleichfalls anzuwenden.

- (5) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher Form in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln nach Absatz 4 zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der üblichen Form unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (6) Über die im Internet erfolgten öffentliche Bekanntmachungen von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der öffentlich tagenden Gremien wird an den Bekanntmachungstafeln nach Absatz 4 informiert.
- (7) Für öffentliche Bekanntmachungen Dritter gilt Absatz 1 entsprechend.

### § 13 Ortsteile

- (1) Das Gebiet der Gemeinde besteht aus der Stadt Eggesin und dem Ortsteil Hoppenwalde.
- (2) Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

### § 14 Sprachform

In der Hauptsatzung wird grundsätzlich die weibliche und männliche Sprachform verwendet. Genderneutrale Bezeichnungen sind, sofern möglich, immer zu bevorzugen. Die Stadtvertretung nimmt die notwendigen redaktionellen Änderungen vor.

### § 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Abweichend davon treten § 7 Absatz 7, § 8 und § 11 mit Wirkung zum 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 15.10.2012 in der geltenden Fassung außer Kraft.

Eggesin, den 27.01.2020

  
Jesse  
Bürgermeister



### Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten sind oder aufgrund dieser erlassen wurden, nur innerhalb eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden. Der Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Stadt Eggesin geltend zu machen. Abweichend davon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.